

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2012/6

20. September 2012

Original: Deutsch

RID: 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Riga, 12. bis 15. November 2012)

Thema: Kapitel 5.4, Sondervorschriften für die Klasse 1 –
Anpassung des Absatzes 5.4.1.2.1 a) RID an ADR/ADN

Antrag des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)

Einleitung

1. In den Sondervorschriften für die Klasse 1, Absatz 5.4.1.2.1 a) ADR/ADN ist festgelegt, dass zusätzlich zu den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 f) im Beförderungspapier
 - die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer sowie
 - die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff für alle Stoffe oder Gegenstände, für die das Beförderungspapier gilt, anzugeben ist.
2. Absatz 5.4.1.2.1 a) RID lautet:

"Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 ist im Beförderungspapier die Netto-Explosivstoffmasse in kg einzutragen. Bei Beförderung als Wagenladung oder geschlossene Ladung muss im Beförderungspapier die Anzahl der Versandstücke, die Masse in kg jedes einzelnen Versandstücks sowie die gesamte Nettomasse in kg des Explosivstoffs angegeben sein."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Gemäß Absatz 5.4.1.5.1 der UN-Modellvorschriften muss das Beförderungspapier die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. Masse) enthalten. Bei gefährlichen Gütern der Klasse 1 ist die Netto-Explosivstoffmasse anzugeben. Ferner sind Angaben zu Anzahl und Art der Versandstücke erforderlich.
4. Nach den UN-Modellvorschriften ist eine Angabe der Masse jedes einzelnen Versandstücks, wie in Absatz 5.4.1.2.1 a) Satz 2 RID bei Beförderung als Wagenladung oder geschlossene Ladung gefordert, nicht vorgesehen. Eine gesonderte Angabe der Masse ist nur bei unterschiedlicher UN-Nummer etc. erforderlich.
5. Eine für alle Klassen geltende Regelung hinsichtlich dieser Masseangabe bei unterschiedlicher UN-Nummer etc. findet sich jedoch bereits in Absatz 5.4.1.1.1 f).
6. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen im RID eine über die UN-Modellvorschriften hinausgehende Forderung nach separater Masseangabe jedes einzelnen Versandstücks besteht. Dies ist weder aus sicherheitstechnischen noch aus sonstigen Gründen erforderlich.
7. Die in Absatz 5.4.1.2.1 a) RID geforderte Angabe der Anzahl der Versandstücke ist zwar nach den UN-Modellvorschriften vorgeschrieben, in Absatz 5.4.1.1.1 e) besteht jedoch auch hierzu bereits eine für alle Klassen gültige Bestimmung.
8. Aus vorgenannten Gründen könnte somit Absatz 5.4.1.2.1 a) Satz 2 RID gestrichen werden. Zur Verdeutlichung und im Sinne der Harmonisierung erscheint es jedoch sinnvoller, Absatz 5.4.1.2.1 a) RID an den Wortlaut in ADR/ADN anzupassen.

Antrag

9. Absatz 5.4.1.2.1 a) RID erhält folgenden Wortlaut:

"Zusätzlich zu den Vorschriften des Absatzes 5.4.1.1.1 f) muss im Beförderungspapier angegeben sein:

- die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff²⁾ für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer;
- die gesamte Nettomasse in kg des Inhalts an Explosivstoff²⁾ für alle Stoffe oder Gegenstände, für die das Beförderungspapier gilt.

²⁾ Für Gegenstände versteht man unter «Inhalt explosiver Stoffe» den im Gegenstand enthaltenen explosiven Stoff."

Begründung

10. Die vorgeschlagene Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und ist problemlos realisierbar. Durch die Harmonisierung der Bestimmungen in RID, ADR und ADN werden die Vorschriften vereinfacht und der intermodale Verkehr erleichtert.